
4. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens trägt der Kindesvater.

Begründung

I. Vollstreckbarer Titel und Inhalt der Auskunftspflicht

a) Mit Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 13.11.2025, Az. [REDACTED] [REDACTED] hat das Gericht durch Rechtspflegerin Scholz auf meinen Antrag hin festgestellt, dass mir als Kindesmutter ein Anspruch auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse meines Sohnes nach § 1686 BGB zusteht.

b) Der Kindesvater ist darin verpflichtet worden, in einem klar umrissenen Umfang Auskunft zu erteilen, insbesondere über:

- Gesundheitsorge: behandelnde Ärzt:innen (Name, Fachrichtung, Anschrift), Diagnosen und Befunde, Medikation (Wirkstoff, Dosierung, Indikation, Beginn/Änderungen, verordnende Stelle), Arzttermine (Datum, Uhrzeit, Ort, Ergebnis, nächste Schritte),
- Betreuung / Alltag / Kita: Einrichtung (Name/Adresse), Gruppe, Bezugserzieher:innen, Kopie des Kita-Vertrags ([REDACTED]), präzises Datum der Eingewöhnung (Beginn/Abschluss), Regelbetreuungszeiten, tatsächliche Bring-/Abholzeiten, Anwesenheit/Fehlzeiten, besondere Vorkommnisse sowie Protokolle/Einladungen,
- Personen / Umfeld / Drittbetreuung: regelmäßige Drittbetreuungen (Name, Geburtsdatum, Art und Umfang der Betreuung),
- Aktivitäten / Termine / Reisen: Vereins- und Kursmitgliedschaften (Verträge), Arzt-/Kita-/Förder- und Sporttermine des Folgemonats, Reisen/Ortswechsel > 72 Stunden (Ziel, Zeitraum, Erreichbarkeit),
- Unterlagen / Belege / Foto: Übersendung von Arztbriefen, Befunden, Impf- und U-Nachweisen sowie Kita-Infos/Einladungen/Protokollen in Kopie/Scan; Übersendung eines aktuellen, neutralen Fotos des Kindes.

c) Unter Ziffer 3 des Tenors ist zusätzlich ausdrücklich angeordnet, dass der Kindesvater

- die unter Ziffer 1 tenorierten Auskünfte in einem Monatsbericht jeweils bis zum 5. des Folgemonats zu übersenden hat und

- anlassbezogene Meldungen binnen 24 Stunden bei jeder ärztlichen Vorstellung/Diagnose, bei Beginn/ Änderung von Medikation, bei Unfällen und Not-/Krankenhausfällen sowie bei besonderen Kita- Vorkommnissen und Reisen > 72 Stunden zu erteilen hat.

d) Unter Ziffer 4 des Tenors ist dem Kindesvater für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25.000,00 € gemäß §§ 86, 95 FamFG i. V. m. § 888 ZPO angedroht.

Der Beschluss ist rechtskräftig und vollstreckbar.

II. Konkrete Zuwiderhandlung gegen den Beschluss vom 13.11.2025

a) Die Frist zur Erteilung des ersten Monatsberichts nach dem Beschluss war der 05.12.2025.

Seit Zustellung des Beschlusses hat der Kindesvater

- weder einen Monatsbericht bis zum 05.12.2025 vorgelegt,

- noch anlassbezogene Meldungen im Sinne des Tenors erteilt,

- noch Unterlagen/Belege oder ein aktuelles neutrales Foto übersandt, die den Anforderungen des Beschlusses entsprechen.

b) Damit liegt eine eindeutige und vollstreckungsfähige Zuwiderhandlung gegen die titulierte Auskunftspflicht vor. Der Kindesvater ignoriert den gerichtlichen Titel vollständig und setzt seine bereits zuvor praktizierte Strategie der Informationsverweigerung und Abschottung fort.

III. Systematische Auskunftsverweigerung und Verschleierung kindesrelevanter Tatsachen

a) Die vorliegende Nichterfüllung ist kein Einzelfall, sondern Teil eines über Jahre dokumentierten Musters: Der Kindesvater verweigert konsequent Auskünfte, kontrolliert Informationen über [REDACTED] und schließt mich als mitsorgeberechtigte Mutter von elementaren Kenntnissen über unser Kind aus.

b) Bereits im vorausgegangenen Auskunftsverfahren Az. [REDACTED] hat das Amtsgericht Schöneberg am 11.03.2025 entschieden, dass der Kindesvater mir u. a. folgende Auskünfte zu erteilen hat:

- sofortige Auskunft über Kindergartendaten, Wohnorte, Sportvereine,
- vollständige Aufstellung medizinischer Behandlungen seit dem 26.03.2024,
- Übersendung des Krankenhausberichts aus der 37. Kalenderwoche 2024 und weiterer Krankenhausberichte,
- Übersendung von Kindergartenvertrag, Ausweisdokumenten usw., und ihm für den Fall der Zuwiderhandlung bereits ein Zwangsgeld bis zu 25.000,00 € angedroht.

Trotz dieser Androhung blieb der Kindesvater bei seiner Linie, Informationen nur selektiv oder gar nicht offenzulegen.

c) Im September 2024 kam es zu einem lebensbedrohlichen Krankenhausaufenthalt meines Sohnes.

Nach der Aktenlage und den von mir bereits eingereichten Schriftsätzen ist festzuhalten:

- Der Kindesvater hat den lebensbedrohlichen Klinikaufenthalt über Monate hinweg vor mir als Mutter verborgen gehalten.
- Er hat zudem gegenüber der gerichtlichen Sachverständigen diesen Krankenhausaufenthalt vollständig verschwiegen, obwohl es sich aus kindlicher und psychiatrischer Sicht um ein entscheidendes Ereignis handelt.

- Er hat bewusst vermieden, die seit Geburt zuständige Kinderärztin einzubeziehen, und stattdessen eine ihm bis dahin fremde Kinderarztpraxis aufgesucht, um die Einweisung ohne Einbindung der bekannten Ärztin und ohne Information der Mutter vorzunehmen.

d) Ich habe von der lebensbedrohlichen Erkrankung meines Kindes und von der stationären Behandlung erst acht Monate später erfahren, und auch dies nur durch einen Beschluss zur Auskunftspflicht.

Ohne diese Verfahren hätte der Kindesvater einen der schwersten medizinischen Vorfälle im Leben unseres Kindes dauerhaft vor mir geheim halten.

e) Dieses Verhalten zeigt, dass der Kindesvater seine Informationshoheit systematisch nutzt, um jede Kontrolle über die tatsächlichen Lebensumstände unseres Sohnes zu monopolisieren, kritische Ereignisse zu verschleiern und meine Elternrolle faktisch zu neutralisieren.

Das ist mit der gesetzlichen Konzeption gemeinsamer elterlicher Verantwortung unvereinbar und aus Kindessicht hochgradig gefährlich.

f) Vor diesem Hintergrund ist die erneute Auskunftsverpflichtung im Verfahren [REDACTED] keine bloße Formalie, sondern die einzige effektive Möglichkeit, die völlige Abschottung des Kindes von seiner Mutter und von unabhängiger Kontrolle wenigstens teilweise zu durchbrechen.

Wenn selbst ein klarer, aktueller Titel mit Zwangsgeldandrohung wiederum ignoriert wird, legt dies nahe, dass der Kindesvater gerichtliche Entscheidungen nur dann beachtet, wenn tatsächliche, spürbare Konsequenzen eintreten.

IV. Erforderlichkeit der Festsetzung des Zwangsgeldes in maximaler Höhe

a) Der Kindesvater war bereits im ersten Auskunftsverfahren mit einer Zwangsgeldandrohung bis 25.000,00 € konfrontiert. Er hat seine Weigerung, Auskunft zu erteilen, gleichwohl fortgesetzt und den Behörden und Gerichten gegenüber wiederholt versucht, die Notwendigkeit umfassender Information zu relativieren oder zu leugnen.

b) Wenn nun auch der erneute Auskunftstitel [REDACTED] der ausdrücklich Monatsberichte bis zum 5. des Folgemonats sowie anlassbezogene 24-Stunden-Meldungen vorsieht, ignoriert wird, zeigt dies eine gefestigte Haltung, gerichtliche Entscheidungen selektiv zu beachten.

Eine Festsetzung des Zwangsgeldes unterhalb der angedrohten Maximalhöhe würde diese Haltung faktisch bestätigen und die Auskunftspflicht weiter entwerten.

c) Die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 25.000,00 € ist daher sachlich geboten und verhältnismäßig:

- Es handelt sich um wiederholte, bewusste und hartnäckige Zuwiderhandlungen gegen gerichtliche Anordnungen.
- Der Kindesvater hat bereits in der Vergangenheit zentrale, lebensbedrohliche Ereignisse im Leben des Kindes verschwiegen.
- Die Auskunft dient unmittelbar dem Schutz des Kindes und dem verfassungsrechtlich geschützten Elternrecht der Mutter.

Nur ein maximal hohes Zwangsgeld hat unter diesen Umständen Aussicht, die fortgesetzte Informationsverweigerung zu durchbrechen.

V. Notwendigkeit weiterer Zwangsgelder und Zwangshaftandrohung

a) Angesichts der Vorgeschichte ist davon auszugehen, dass ein einmalig festgesetztes Zwangsgeld allein nicht ausreichen wird, um den Kindesvater zu einem nachhaltigen Kurswechsel zu bewegen.

Erst wenn für ihn klar ist, dass

- jede weitere Nichterfüllung der Auskunftspflicht zu einem weiteren Zwangsgeld in erheblicher Höhe führt und

- im Falle weiterer Verweigerung die Anordnung von Zwangshaft realistisch im Raum steht, besteht eine echte Chance, dass er seine Rolle als mitsorgepflichtiger Elternteil ernsthaft reflektiert und die titulierten Pflichten erfüllt.

b) Die beantragte zusätzliche Androhung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 25.000,00 € für den Fall fortgesetzter Nichterfüllung innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung des Zwangsgeldbeschlusses ist ein notwendiger nächster Schritt, um das bereits angedrohte Ordnungsmittel wirksam zu machen und das Kindeswohl zu schützen.

c) Die Zwangshaftandrohung ist als ultima ratio angezeigt, da der Kindesvater sich bereits wiederholt gerichtlichen Anordnungen entzogen hat und elementare Gesundheits- und Lebensumstände des Kindes verschleiert.

Es geht hier nicht um eine bloße Sanktion, sondern um die effektive Durchsetzung einer elementaren Rechtspflicht und um die Sicherung der Transparenz über Leben und Gesundheit des Kindes.

Bereits die einzig durch den vorangegangenen Beschluss erzwungene letzte Auskunft des Kindesvaters, aus der sich erstmals die zuvor konsequent verheimlichte akute Lebensgefahr für das Kind ergab, offenbart ein in höchstem Maße dysfunktionales und das Kindeswohl in seiner Substanz gefährdendes Elternverhalten

Es ist davon auszugehen, dass jede weitere nur unter massivem gerichtlichen Druck erlangte Auskunft diesen Befund noch erhärten und damit genau den Grund sichtbar machen wird, weshalb der Kindesvater elementare Informationen zu Leben und Gesundheit des Kindes mit solcher Vehemenz zu verbergen versucht.


Ingke Klimas